

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Postkontokorrente des Staates und für die Postkontokorrente der Organisationen oder Institutionen, die im Königlichen Erlass vom 15. Juli 1997 bezeichnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In den vergangenen Jahren hat Die Post zahlreiche und wichtige Reformen durchgeführt, um die Qualität ihrer Dienstleistungen in einem freien Postmarkt aufrecht zu erhalten.

Verschiedene Reformen betreffen auch unsere finanziellen Dienstleistungen, die wir nicht nur modernisiert, sondern deren Angebot wir auch erweitert haben. Zu diesem Zweck beruft sich Die Post auf einen völlig neu gefassten rechtlichen Rahmen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Postkontokorrente des Staates und die Postkontokorrente der vom Königlichen Erlass vom 15. Juli 1997 bezeichneten Organisationen und Institutionen bilden den Eckstein dieses neuen rechtlichen Rahmens.

Diese neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen den neuen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen. Sie treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

Dieses Dokument enthält die Beschreibung der verschiedenen Dienste und Instrumente, die die Postkontokorrente betreffen, sowie die Kriterien, die die Benutzung dieser Konten regeln.

Alle hiervon betroffenen Mitarbeiter Ihrer Abteilung können sich ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besorgen, entweder eine Papierfassung oder eine elektronische Fassung (PDFFormat).

Sie können Ihre Anfragen an den Dienst Postkontokorrente richten.

Wir werden uns bemühen, Ihnen qualitätsvolle finanzielle Dienstleistungen anzubieten, die den Bedürfnissen aller Rechnungsführer, die Nutzer und Verwalter von Postkontokorrenten sind, entsprechen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Hochachtungsvoll



Johnny Thijs
Geschäftsführender Direktor



INHALTSANGABE

KAPITEL 1. EINFÜHRUNG	4
ART. 1 ZIELSETZUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	4
ART. 2 VORSTELLUNG DER FINANZPOST	4
ART. 3 IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN PARTEIEN	4
ART. 4 HIERARCHIE DER NORMEN	5
ART. 5 VERBINDLICHKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	5
ART. 6 ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN	5
ART. 7 ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	6
ART. 8 ANWENDBARES RECHT	6
ART. 9 STREITSACHEN	6
ART. 10 WOHSITZWAHL	6
ART. 11 POSTADRESSE	7

KAPITEL 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
ART. 12 KORRESPONDENZ	7
ART. 13 ERNENNUNG DER BEVOLLMÄCHTIGTEN	7
ART. 14 BEWEIS	8
ART. 15 AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTEN	8
ART. 16 TARIFE, KOSTEN UND GEBÜHREN	8
ART. 17 BERUFSGEHEIMNIS	9
ART. 18 HAFTUNG	9
ART. 19 HÖHERE GEWALT	9
ART. 20 VERARBEITUNG DER PERSONENGEBUNDENEN DATEN	9
ART. 21 BESCHWERDEFRISTEN	10

KAPITEL 3. DER POSTKONTOKORRENTE	10
ART. 22 KONTOERÖFFNUNG	10
ART. 23 DIE ZINSEN AUF DEM KONTO	11
ART. 24 VERJÄHRUNG DER GUTHABEN AUF EINEM KONTO	11
ART. 25 KONTOABSCHLUSS	11



INHALTSANGABE (FOLGE)

KAPITEL 4. DIE VERRICHTUNGEN AUF DEM POSTKONTOKORRENT	12
4.1. GEMEINSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN	12
ART. 26 NUTZUNG UND ABGABE DER FÜR KONTOVERRICHTUNGEN ERFORDERLICHEN FORMULARE	12
ART. 27 AUFTRAGSDURCHGABEMODUS	12
ART. 28 ANNAHME DER AUFTRÄGE	12
ART. 29 AUSFÜHRUNG DER AUFTRÄGE	13
ART. 30 WIDERRUFGUNG DER AUFTRÄGE	13
ART. 31 KONTOAUSZÜGE	13
ART. 32 KREDITSALDO UND KONTOÜBERZIEHUNG	13
ART. 33 DIEBSTAHL, VERLUST ODER MISSBRAUCH DER DEM KONTOINHABER GELIEFERTEN FORMULARE	14
ART. 34 HAFTUNG BEZÜGLICH DER AUSFÜHRUNG DER GEgebenEN ANWEISUNGEN	14
4.2. KREDIT DER POSTKONTOKORRENTE	15
ART. 35 KREDITMODALITÄTEN	15
4.3. DEBIT DER POSTKONTOKORRENTE	16
ART. 36 DEBITMODALITÄTEN	16
ART. 37 POSTÜBERWEISUNG	16
ART. 38 ABHEBUNG AM SCHALTER	16
ART. 39 ZIRKULARPOSTSCHECK	17
ART. 40 POSTSCHECK	17
ART. 41 POSTANWEISUNG	17



KAPITEL 1 EINFÜHRUNG

ART. 1 | ZIELSETZUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unbeschadet der anwendbaren gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den globalen Rahmen der Beziehung, die die Führung der Postkontokorrente und die Ausführung der Verrichtungen auf den Konten regelt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmen mit den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen überein.

Sie bestimmen die Einschränkungen und Bedingungen der Dienste und Mittel des Postkontokorrents, die Die Post dem Staat und den Organisationen und Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts anbietet, die im Königlichen Erlass vom 15. Juli 1997 über die Maßnahmen zur Konsolidierung der finanziellen Aktiva der öffentlichen Verwaltungen bezeichnet werden. Sie definieren die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die aus der Beziehung zwischen Der Post und den vorgenannten Kunden hervorgehen.

ART. 2 | VORSTELLUNG DER FINANZPOST

Die Post ist eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts, mit Hauptsitz im Centre Monnaie in 1000 Brüssel (Belgien). Sie ist bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert sowie bei der MwSt. mit der Nummer RPR (BE) 0214.596.464 (Brüssel).

Die Aktivitäten Der Post werden von den geltenden Gesetzen und Vorschriften geregelt.

Zu den, zu ihrem Gesellschaftszweck gehörenden Aktivitäten, gehört ebenfalls die Führung und Verwaltung der Postkontokorrente.

Leistet Die Post solche finanziellen Dienste, handelt sie in erster Linie über und durch die Vermittlung einer spezialisierten Einheit, „Finanzpost“ genannt.

ART. 3 | IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN PARTEIEN

§ 1. Zwecks Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten als „Kunden“: Der Föderalstaat und seine Unterteilungen sowie die Organisationen und Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts, die im Königlichen Erlass vom 15. Juli 1997 über die Maßnahmen zur Konsolidierung der finanziellen Aktiva der öffentlichen Verwaltungen bezeichnet werden, und auf dessen Namen ein Postkontokorrent oder mehrere eröffnet sind.

§ 2. Unter dem Begriff „Vollmachtgeber“ versteht man: Alle natürlichen Personen, die ordnungsgemäß von diesen Kunden beauftragt sind, diese gegenüber Der Post zu verpflichten zwecks Eröffnung eines Postkontokorrents und/oder zwecks Änderungen, die sich auf diese Konten beziehen.

§ 3. Unter dem Begriff „Bevollmächtigter“ versteht man: Alle natürlichen Personen, die ordnungsgemäß von den Kunden beauftragt werden, um Verrichtungen auf einem Postkontokorrent auszuführen und dafür die Verantwortung gegenüber der Aufsichtsbehörde tragen. In dieser Eigenschaft handeln sie im Namen und im Auftrag der Kunden, die sie rechtswirksam gegenüber Der Post verpflichten.

§ 4. Vorbehaltlich anders lautender Erläuterungen in der betroffenen Bestimmung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Kunden, die in Paragraf 1 definiert sind.



ART. 4 | HIERARCHIE DER NORMEN

§ 1. Die Beziehungen zwischen Der Post und ihren Kunden werden von den nachfolgenden Bestimmungen geregelt. Sie werden in der Reihenfolge der vorrangigen Anwendbarkeit aufgelistet:

- die direkten anwendbaren Bestimmungen des internationalen und europäischen Rechts;
- die anwendbaren verbindlichen Gesetze und Vorschriften;
- die Sonderverträge, einschließlich der Protokolle zwischen Der Post und ihren Kunden;
- die Sonderbestimmungen, die bestimmte Dienste oder Mittel betreffen;
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- die Gebräuche.

§ 2. Die Post und ihre Kunden verpflichten sich, gemeinsam zu überprüfen, ob es erforderlich oder wünschenswert ist, in gegenseitigem Einverständnis die Sonderverträge, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, zu beenden und gegebenenfalls, für den Fall, dass sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen wollen, neue Sonderverträge abzuschließen, die mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen.

§ 3. Die Post und ihre Kunden engagieren sich in der Führung eines ständigen Inventars der in § 2 beschriebenen Sonderverträge.

ART. 5 | VERBINDLICHKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unbeschadet ihrer Gültigkeit als Verordnung, die die Beziehung zwischen Der Post und ihren Kunden regelt, werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbeziehungen in einem Vertrag zwischen Der Post und dem Staat festgelegt.

Sie gelten von Rechts wegen in der Beziehung zwischen Der Post und ihren Kunden sobald ein Vertrag zwecks Eröffnung eines Postkontokorrents abgeschlossen wird.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab ihrem Inkrafttreten auch von Rechts wegen in der Beziehung zwischen Der Post und ihren bestehenden Kunden. Diese Kunden werden im Vorfeld schriftlich über das Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich und integral für die Beziehung zwischen Der Post und ihren Kunden. Sie gelten für alle zukünftigen Folgen der gegenwärtigen Beziehungen.

ART. 6 | ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

§ 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden den Kunden systematisch bei ihrem Inkrafttreten oder bei der Eröffnung eines Postkontokorrents mitgeteilt.

Darüber hinaus können sie zu jedem Zeitpunkt, auf ausdrückliche, an den Dienst Postkontokorrent Der Post gerichtete Anfrage, mitgeteilt werden.

Die Post behält sich das Recht vor, um zu bestimmen, welche Hilfsmittel und elektronischen Mittel sie verwendet, um diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitzuteilen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Die Kunden, die Vollmachtgeber und die Bevollmächtigten haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie ein Postkontokorrent eröffnen, einen Auftrag erteilen oder eine Verrichtung auf diesem Konto ausführen.



ART. 7 | ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unbeschadet ihrer Gültigkeit als verordnende Kraft, die die Beziehung zwischen Der Post und ihren Kunden regelt, werden Änderungen an den vorliegenden

Allgemeinen Geschäftsbeziehungen in einem Vertrag zwischen Der Post und dem Staat festgelegt.

Diese Änderungen werden den Kunden und Bevollmächtigten durch ein Schreiben oder einen anderen, von Der Post als geeignet befundenes Mittel, mitgeteilt.

Die vereinbarten Änderungen sind verbindlich und von Rechts wegen auf die Beziehung zwischen Der Post und ihren Kunden ab dem Datum des Inkrafttretens anwendbar. Dieses Datum teilt Die Post in dem Schreiben mit, das in Anwendung des oben stehenden Paragraphen an den Kunden gerichtet wird.

Ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelten diese Änderungen integral für die bestehenden Situationen und Verträge.

ART. 8 | ANWENDBARES RECHT

Es gilt ausschließlich das belgische Recht für das Postkontokorrent und die Kontoverrichtungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden.

Streitsachen werden auf Grund der geltenden Gesetze und Vorschriften beigelegt sowie der Sonderverträge, der Sonderbestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zu dem Zeitpunkt galten, als die Streitsache sich ergeben hat.

ART. 9 | STREITSACHEN

Beschwerden bezüglich des Postkontokorrents und der Kontoverrichtungen werden an den Dienst Der Post gerichtet, dessen Kontaktangaben systematisch an die Kunden mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt werden.

Unbeschadet ihres eventuellen Rechts, um eine Vermittlung für jede Streitsache anzurufen, die durch einen Vergleich geregelt werden kann, suchen Die Post und ihre Kunden vorzugsweise nach einer gütlichen Regelung für jede Streitsache, die sich auf ein Postkontokorrent und/oder die Dienste und Mittel beziehen, die mit diesem Konto verbunden sind.

Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen, sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem sich der Hauptsitz Der Post befindet, für Streitsachen zwischen Der Post und einem Kunden zuständig.

ART. 10 | WOHNSITZWAHL

Zwecks Ausführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Wohnsitze bestimmt:

- Die Post: in ihrem Hauptsitz im Centre Monnaie in 1000 Brüssel;
- der Kunde und seine Bevollmächtigten: An der letzten Adresse,
- die Der Post mitgeteilt wurde.

Die Parteien vereinbaren, dass Die Post sich jedoch rechtskräftig an den zuständigen Minister oder an die Stellen wendet, die für die oben genannten Organisationen und Institutionen verantwortlich sind und für deren Dienste das Postkontokorrent geöffnet wurde



ART. 11 | POSTADRESSE

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen oder eines anders lautenden Sondervertrages haben die Kunden, die Vollmachtgeber und ihre Bevollmächtigten sich für alle Angelegenheiten, die die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Dienste betreffen, an den Dienst Postkontokorrente Der Post zu richten.

Die Angaben dieses Dienstes lauten:

Finanzpost
Dienst Postkontokorrente
1100 BRÜSSEL

Auf Ersuchen des Kunden oder der Vollmachtgeber oder ihrer Bevollmächtigten können die Angaben dieses Dienstes zu jedem Zeitpunkt vom Kundendienst Der Post, den Postämtern und/oder anderen von Der Post bestimmten Kommunikationsmittel mitgeteilt werden.

KAPITEL 2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
ART. 12 | KORRESPONDENZ

§ 1. Die Korrespondenz wird an die Adresse gesendet, die der Kunde bei der Kontoeröffnungsanfrage mitgeteilt hat oder an jede andere Adresse, die er zu einem späteren Zeitpunkt mitteilt.

§ 2. Die Kunden, die Vollmachtgeber und die Bevollmächtigten verpflichten sich, die Korrespondenz unmittelbar nach Empfang zur Kenntnis zu nehmen.

ART. 13 | ERNENNUNG DER BEVOLLMÄCHTIGTEN

§ 1. Um Bevollmächtigte für ein bestimmtes Postkontokorrent zu ernennen oder um ihre Vollmachten zu ändern, darf der Vollmachtgeber ausschließlich die Dokumente verwenden, die Die Post den Kunden zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

Ernennungen oder Änderungen, die auf anderen Dokumenten mitgeteilt werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 2. Unbeschadet der Wirkungen der Vertretung ist der Bevollmächtigte durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im gleichen Maße wie der Kunde gebunden.

§ 3. Ein Bevollmächtigter ist jedoch weder befugt, das Konto aufzulösen, noch andere Bevollmächtigte für dieses Konto zu ernennen. Er ist ebenfalls nicht befugt, die Kontodaten zu ändern.

§ 4. Der Kunde muss Die Post per Einschreiben mit Empfangsbestätigung über die Widerrufung oder Auflösung jeder von ihm verliehenen allgemeinen oder Sondervollmacht informieren.

Die Widerrufung oder Auflösung der Vollmacht kann Der Post nicht entgegen gehalten werden, solange sie die im vorigen Abschnitt vorgesehene Mitteilung nicht erhalten hat.

Die Post berücksichtigt die Widerrufung oder Auflösung ab dem dritten Bankgeschäftstag, der dem Empfang der Mitteilung folgt, wenn diese in Übereinstimmung mit Absatz 1 vorgenommen wurde.



ART. 14 | BEWEIS

Ungeachtet der Art der zu beweisenden Rechtshandlung, darf Die Post jederzeit, sowohl in zivilen als auch in kommerziellen Angelegenheiten, den Beweis in Form einer Kopie oder einer Reproduktion des Originals erbringen.

Kopien von Dokumenten, die Der Post gehören und die durch fotografische, mikrofotografische, magnetische, elektronische oder optische Mittel erzeugt worden sind, haben die selbe Beweiskraft wie die Originale, deren getreue Kopien sie, vorbehaltlich des Gegenbeweises, sind, wenn sie von Der Post oder im Auftrag Der Post erstellt wurden.

Die Kopie kann sich durch ihre Konfiguration vom Original unterscheiden, wenn sie das Ergebnis einer beliebigen Computertechnik ist.

ART. 15 | AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTEN

Die Post ist nicht verpflichtet, die Belege und alle anderen Dokumente oder Daten, die auf einem beliebigen Träger registriert sind, während eines längeren Zeitraums oder in anderer Form als gesetzlich vorgesehen, in ihrer Buchführung zu bewahren.

Mit Ausnahme der Kosten, die von Korrespondenten gefordert werden, führt Die Post Nachforschungen, um die der Kunde in Bezug auf Korrespondenz oder Dokumente bittet, kostenlos aus. Die Post hat jedoch das Recht, Nachforschungen zu verweigern, wenn diese zu kompliziert oder zu teuer sind oder falls die Anfrage erst nach den gesetzlich auferlegten Aufbewahrungsfristen formuliert wurde.

ART. 16 | TARIFE, KOSTEN UND GEBÜHREN

§ 1. Unbeschadet der zwischen Der Post und dem Staat geschlossenen Verträge werden die Tarife und Tarifstrukturen der finanziellen Postdienste bezüglich des Postkontokorrents und der damit verbundenen Dienste oder Mittel, gemäß der geltenden Gesetzgebung und Vorschriften bestimmt, insbesondere gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 1991 bezüglich der Reform verschiedener öffentlicher Wirtschaftsunternehmen und gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 1970 über die Ordnung des Postdienstes.

§ 2. Die Tarife der finanziellen Postdienste bezüglich des Postkontokorrents und damit verbundener Dienste oder Mittel sind einsehbar und stehen den Kunden, Vollmachtgebern und Bevollmächtigten in allen Postämtern jederzeit zur Verfügung.

Diese Tarife werden ihnen außerdem ohne Formalitäten und auf einfacher Anfrage beim Dienst Postkontokorrente mitgeteilt.

§ 3. Ungeachtet der Bestimmungen in § 1, können die Kosten, die Die Post wegen einer Drittpfändung, eines Einspruchs und, unbeschadet Artikel 15, wegen Nachforschungen, die Die Post auf Ersuchen von Kunden oder befugten Behörden vorgenommen hat, erleidet, dem Kunden zu Lasten gelegt werden.

§ 4. Jede Stempelsteuer, jede Registrierungsgebühr und jede andere Abgabe, Gebühr, Steuer oder jedes andere Recht, die wegen oder anlässlich gleich welcher in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verrichtungen einforderbar sind, gehen vollständig und ausschließlich zu Lasten des Kunden.

§ 5. Vorbehaltlich einer anderen von Der Post und dem Kunden vereinbarten Zahlungsweise, wird der Betrag der oben genannten Tarife, Kosten und Gebühren, die Der Post geschuldet werden, vom Postkontokorrent des Kunden oder von einem Postkontokorrent, das der Kunde zu diesem Zweck angegeben hat, abgehalten.



ART. 17 | BERUFSGEHEIMNIS

Gemäß des Gewohnheitsrechts und unbeschadet der Anwendung der Gesetze und Vorschriften, teilt Die Post keine Informationen über die von ihren Kunden verrichteten Operationen an Drittpersonen mit, es sei denn, dass sie zu diesem Zweck eine ausdrückliche Erlaubnis erhalten hat, sie von Gesetzes wegen zu dieser Mitteilung verpflichtet ist oder aber dass ein legitimes Interesse die Mitteilung dieser Informationen rechtfertigt.

In Abweichung von Absatz 1 gibt Die Post auf Anfrage des Staates, im Rahmen der Schatzverwaltung, aggregierte Daten über die Postkontokorrente der Organisationen und Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts heraus, die im Königlichen Erlass vom 15. Juli 1997 über die Maßnahmen zur Konsolidierung der finanziellen Aktiva des Staates genannt werden. Vorbehaltlich eines begründeten Antrags des Staates beschränkt sich die Mitteilung dieser Daten auf den Saldo-Betrag bei Tagesende.

ART. 18 | HAFTUNG

Unbeschadet der Anwendung gegensätzlicher gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften und der Anwendung von Artikel 34 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Die Post gegenüber ihren Kunden nur für den Fall, eines von ihr begangenen Betruges oder schwer wiegenden Fehlers.

In jedem Fall führt nur der direkt von dem durch Die Post verursachten schwer wiegenden Fehler oder den von ihr begangenen Betrug hervorgerufene Schaden, zu einem Schadenersatz, ausschließlich jeden indirekten Schadens wie Gewinnausfall, der Verlust einer Opportunität, die Beeinträchtigung eines Plans, die Auflösung eines Gewinns, der Verlust von Zinsen, des allgemeinen Bekanntheitsgrades, von Kunden oder von erwarteten Einsparungen.

ART. 19 | HÖHERE GEWALT

Die Post kann im Allgemeinen niemals haftbar gemacht werden für den Schaden, den ihre Kunden und ihre Bevollmächtigten direkt oder indirekt infolge höherer Gewalt erleiden.

Zusätzlich zu jedem unvorhersehbaren und unüberwindlichen Ereignis gelten unter anderem folgende Vorfälle als höherer Gewalt: Die Desorganisation der Dienste Der Post infolge von Vorfällen, die ihr nicht zur Last gelegt werden können, wie ein Personalstreik, kriminelle Überfälle, der vorübergehende Ausfall der Kommunikationsmittel, die auch vorübergehende Ausschaltung des Computersystems oder der Informatikausrüstung, ein auch vorübergehender Defekt am Computersystem oder an der Informatikausrüstung.

ART. 20 | VERARBEITUNG DER PERSONENGEBUNDENEN DATEN

Gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung von personengebundenen Daten wird den Kunden, dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten mitgeteilt, dass der „Verantwortliche für die Verarbeitung“ Die Post, Centre Monnaie in 1000 Brüssel ist.

Indem sie den Dienst annehmen oder das Eröffnungsdokument oder das Dokument zur Änderung der Kontendaten unterzeichnen, werden der Kunde, der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte in Kenntnis gesetzt und erklären sie sich mit der Verarbeitung ihrer personengebundenen Daten zu folgenden Zwecken einverstanden: Ausführung der Anweisungen der Kunden, Verwaltung der Vertrags- und Vorvertragsbeziehungen, Vorbeugung von Missbrauch und Betrug, Erstellung von Statistiken und Tests, Verbesserung der Dienste, die Die Post verleiht.

In diesem Rahmen gestatten der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte die Mitteilung ihrer persönlichen Daten an die betroffenen Personen oder Einheiten sowie, insofern dies für die Umsetzung der oben genannten Zwecke erforderlich ist, den mit Der Post verbundenen Einheiten oder den Einheiten, die zur Gruppe Der Post gehören.



Der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte haben das Recht, ihre persönlichen Daten anzufragen und um die Korrektur dieser Daten zu bitten, falls diese nicht korrekt sind. Diese Rechte werden kostenlos durch eine schriftliche, datierte und unterzeichnete Anfrage wahrgenommen, die zusammen mit einer Kopie des Personalausweises des Antragstellers, an die für die Verarbeitung verantwortliche Person gerichtet werden muss.

ART. 21 | BESCHWERDEFRISTEN

Unbeschadet der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 31 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss jede Anfrage, jeder Einspruch oder jede Beschwerde gegenüber Der Post, die nicht allein aus der Buchung der Verrichtungen und/oder der Angabe der Guthaben auf dem Postkonto, auf dem Kontoauszug herrühren, zur Vermeidung des Verfalls, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem der Antragsteller, in angemessener Weise, den Vorfall, der seinem Ersuchen zu Grunde liegt, zur Kenntnis nehmen konnte oder musste.

KAPITEL 3 DAS POSTKONTOKORRENT

ART. 22 | KONTOERÖFFNUNG

§ 1. Die Post eröffnet Postkontokorrente in Euro.

§ 2. Das Eröffnen jedes Postkontokorrents erfordert eine vorherige Anfrage zwecks Kontoeröffnung, die ordnungsgemäß datiert und vom (von den) Vollmachtgeber(n) unterzeichnet ist.

Bei der Beantragung der Kontoeröffnung kann Die Post Dokumente fordern, die die Identität, die Ermächtigung und die Eigenschaft des Vollmachtgebers belegen.

Anträge zwecks Postkontokorrenteneröffnung haben ausschließlich an den Dienst Postkontokorrente Der Post gerichtet zu werden.

Bei der Einreichung des Kontoeröffnungsantrages übermittelt der Kunde gleichzeitig ebenfalls Der Post die Adresse, an die die für ihn bestimmten Briefe gesendet werden können.

Ein Unterschriftenmuster des (der) Vollmachtgeber(s) und des (der) durch den (die) Kunde(n) zur Verwaltung des Kontos ermächtigte(n) Bevollmächtigte(n), haben abgegeben zu werden.

Wenn der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte seine Unterschrift ändert, muss er Der Post unverzüglich ein neues Muster besorgen.

Dem Antrag zur Eröffnung eines Postkontokorrents des Staates muss ein Ermächtigungsschreiben des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen – Schatzamt – sowie die Nummer des Postkontokorrents beiliegen, die dieser Dienst zugewiesen hat.

Jede Änderung der Daten und/oder der Dokumente, die bei der Kontoeröffnung übermittelt werden, muss per Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitgeteilt werden. Die Post berücksichtigt diese Änderungen ab dem dritten Bankgeschäftstag, der dem Empfangsdatum folgt.



§ 3. Die Post unterliegt dem Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Vorbeugung der Nutzung des Finanzsystems zwecks Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Infolgedessen nimmt Die Post beim Zustandekommen der Beziehung die Identifizierung des Kunden vor, gegebenenfalls seines/seiner wirtschaftlichen Anspruchsberechtigten sowie der Person, die gemäß dieses Gesetzes im Auftrag des Kunden handelt.

Die Post fragt zu diesem Zeitpunkt die Identifizierungselemente, die von Gesetzes wegen verlangt werden, entsprechend erlaubten vereinfachten und gesetzmäßigen Prozeduren.

§ 4. Unbeschadet der vorherigen Bestimmungen kann Die Post ein Postkontokorrent auf Distanz eröffnen und diese Eröffnung gegebenenfalls von der Einhaltung einer Sonderprozedur abhängig machen.

Diese Sonderprozedur beinhaltet spezifische Anforderungen gegenüber den Anforderungen, die aus den vorherigen Paragraphen herrühren gemäß des Gesetzes und anderer geltender Normen.

ART. 23 | DIE ZINSEN AUF DEM KONTO

§ 1. Das Guthaben auf dem Postkontokorrent erzeugt keine Zinsen.

§ 2. Mit Ausnahme des Debetsaldos auf den Postkontokorrenten des Staates, die gemäß eines Sondervertrages einen Debet-saldo führen dürfen, erzeugt jeder Debetsaldo auf einem Postkontokorrent Zinsen laut des geltenden Tarifs.

Die Debetzinsen werden auf dem täglichen Debetsaldo berechnet und werden automatisch beim Verstreichen des Monats, in dem der Debetsaldo festgestellt wurde, gebucht.

In jedem Bericht über die Buchung der Debetzinsen gibt Die Post an, dass diese Debetzinsen ihrerseits den gleichen Zinssätzen unterliegen, und zwar ab dem Tag, an dem sie auf dem Konto zu stehen kommen und insofern zum Zeitpunkt ihrer Buchung auf dem Konto, der Saldo nicht ausreicht, um die fälligen Debetzinsen zu bereinigen.

Für den Fall, dass der Debetsaldo bereinigt wird und dadurch eine Rechtsverfolgung eventuell vertagt wird, bleiben die täglichen Zinsen zahlbar, bis dass der Saldo nicht länger negativ ist.

ART. 24 | VERJÄHRUNG DER GUTHABEN AUF EINEM KONTO

Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes nimmt Die Post jährlich eine Kontrolle der Aktivitäten auf den Postkontokorrenten ihrer Kunden vor.

Kunden, deren Postkontokorrente über ein Jahr lang nicht aktiv gewesen sind, werden nach Ablauf dieser Periode benachrichtigt.

ART. 25 | KONTOABSCHLUSS

§ 1. Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften können Kunden jederzeit ihre Beziehung mit einem Postkontokorrente, das sie mit Der Post verbindet, abschließen.



§ 2. Sobald das Postkontokorrent, aus welchen Gründen auch immer abgeschlossen ist, kann keine Debet- oder Kreditoperation mehr registriert werden.

Wenn das Postkontokorrent abgeschlossen ist, wird das Guthaben dem Kunden in bar zur Verfügung gestellt oder auf ein anderes Konto überwiesen, daß der Kunde angibt.

Im Falle eines Kontoabschlusses muss der Bevollmächtigte des Postkontokorrents vor der Abwicklung und der Rückgabe des Kontoguthabens, die Postüberweisungs- und Postscheckformulare, die er noch besitzt, an Die Post zurücksenden.

KAPITEL 4

DIE VERRICHTUNGEN AUF DEM POSTKONTOKORRENT

4.1. | GEMEINSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

ART. 26 | NUTZUNG UND ABGABE DER FÜR KONTOVERRICHTUNGEN ERFORDERLICHEN FORMULARE

Vorbehaltlich Sonderverträge muss der Bevollmächtigte zwecks Postüberweisungen von seinem Postkontokorrent aus, Überweisungsformulare verwenden, die Interbank-Standards entsprechen.

Auf sein Ersuchen hin, besorgt Die Post dem Bevollmächtigten die Überweisungsformulare, die er für die Verrichtungen auf seinem Postkontokorrent braucht.

ART. 27 | AUFTRAGSDURCHGABEMODUS

Die Post nimmt Originaldebit- und Kreditaufträge an, die ihr per Post oder Kurier zugestellt werden. Sie akzeptiert ebenfalls Kredit- und Debitaufträge, die ihr elektronisch oder telefonisch durchgegeben werden unter den Bedingungen, die in den Sonderbestimmungen bezüglich dieser Dienste und Mittel vorgesehen sind.

Vorbehaltlich eines mit Der Post unterzeichneten Sondervertrages werden per Fax durchgegebene Aufträge nicht angenommen.

ART. 28 | ANNAHME DER AUFTRÄGE

Die Post behält sich das Recht vor, die Ausführung der Debet- oder Kreditaufträge zu verweigern, die ihr verdächtig erscheinen, oder die ohne Einhaltung der vorgesehenen Prozeduren versendet wurden.

Die Post behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags zu verweigern, der gegensätzliche oder unvereinbare Angaben beinhaltet oder Anweisungen beinhaltet, die nicht ausführbar scheinen.



ART. 29 | AUSFÜHRUNG DER AUFTRÄGE

§ 1. Die Post führt die Debetverrichtungen an dem Datum aus, an dem sie den Auftrag erhält oder an dem vom Vollmachtgeber angegebenen Datum unter der Bedingung, dass es sich um ein Datum handelt, das nach dem Datum fällt, an dem der Auftrag eingegangen ist.

§ 2. Wenn sein Vollmachtgeber Der Post diesbezüglich keine Anweisungen gegeben hat, steht es Der Post frei, um zu Gunsten des Kunden zu entscheiden, auf welche Weise die grenzüberschreitenden und internationalen Aufträge ausgeführt werden.

Die Post hat das Recht, um jederzeit, wenn sie dies für notwendig oder erforderlich hält, zwecks Ausführung des Auftrags, den sie empfängt, eine belgische oder ausländische dritte Partei hinzuzuziehen.

ART. 30 | WIDERRUFUNG DER AUFTRÄGE

Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften bezüglich des Einspruchs, dürfen der Kontoinhaber oder sein Bevollmächtigter die Widerrufung eines Auftrags, den sie durchgegeben haben, anfragen, unter der Bedingung, dass der Auftrag noch nicht ausgeführt wurde.

Der Antrag auf Widerrufung muss Der Post so rasch wie möglich mitgeteilt werden. Der Inhaber muss die Anfrage innerhalb von 24 Stunden schriftlich bestätigen. Er muss die schriftliche Bestätigung unterzeichnen. Tut er dies nicht, bittet Die Post ihn oder sie, um ihr eine schriftliche Bestätigung der Widerrufung zu verschaffen. Vorbehaltlich einer anderen Reaktion des Kontoinhabers, gilt die Widerrufung als bestätigt.

ART. 31 | KONTOAUSZÜGE

§ 1. Jede Debet- oder Kreditverrichtung auf einem Konto wird auf einem Kontoauszug gedruckt, der vorbehaltlich anders lautender Sonderbestimmungen, mit der normalen Post an den Bevollmächtigten gesendet wird.

Unter der Bedingung, dass ein Sondervertrag erstellt wurde, können die Kontoauszüge auch elektronisch verschickt werden.

Auf dem Kontoauszug werden der vorige Saldo, die ausgeführten Verrichtungen und der neue Saldo angegeben.

§ 2. Der Kunde hat die Kontoauszüge, die ihm zugeschickt werden, zu lesen, zu prüfen und den Inhalt zu kontrollieren. Wenn der Bevollmächtigte einen Fehler in den Kontoauszügen feststellt, muss er Die Post unverzüglich über diese Fehler informieren.

§ 3. In Abwesenheit einer schriftlichen Anfechtung innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Kontoauszuges durch den Kunden, gelten die auf dem Kontoauszug vermerkten Buchungen der Verrichtungen und Angaben der Guthaben als korrekt, genau und für richtig befunden.

§ 4. Für die Postkontokorrente des Staates und seiner Unterteilungen muss der Vollmachtgeber des besagten Postkontokorrent den in den Paragraphen 2 und 3 beschriebenen Verpflichtungen genügen.

ART. 32 | KREDITSALDO UND KONTOÜBERZIEHUNG

§ 1. Vorbehaltlich einer Sonderbestimmung, die für gewisse Konten des Staates gelten, muss der Saldo eines Postkontos immer positiv oder gleich Null sein.

Wenn das Konto überzogen ist, kann Die Post einen Zahlungsauftrag weigern oder dessen Ausführung ausstellen. Zahlungsaufträge werden niemals teilweise ausgeführt.



§ 2. Vorbehaltlich eines Sondervertrags gewährt Die Post ihren Kunden keine Dispositionskredite.

Sollte Die Post Toleranz gegenüber eines Debetsaldos walten lassen und dies eventuell wiederholen, entsteht dadurch nicht das Recht, dass diese Toleranz aufrecht erhalten oder erneuert wird.

§ 3. Jede Kontoüberziehung führt, unter den Bedingungen und laut der Modalitäten, die in dieser Bestimmung vorgesehen sind, zur Berechnung von Debetzinsen wie in Artikel 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

Der Kunde hat diesen Kontostand unverzüglich zu korrigieren, indem er Geld auf sein Postkontokorrent zahlt, sodass der Saldo wieder positiv ist.

§ 4. Im Falle einer Kontoüberziehung trifft Die Post gegenüber dem Kontoinhaber und/oder Bevollmächtigten alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls, indem sie gewisse Zahlungsmittel einstellt. Falls erforderlich trifft Die Post die notwendigen Maßnahmen, um das Defizit zu beheben und gegebenenfalls eine Rechtsforderung einzuleiten, indem sie den ihr geschuldet Betrag, einschließlich der Debetzinsen, feststellen lässt.

ART. 33 | DIEBSTAHL, VERLUST ODER MISSBRAUCH DER DEM KONTOINHABER GELIEFERTEN FORMULARE

§ 1. Der Kunde ist verantwortlich für die Zahlungsaufträge auf den Überweisungs- und Postscheckformularen, die ihm von Der Post bereitgestellt werden. Unbeschadet der eventuellen Verantwortung des Begünstigten, ist er für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Scheck- oder Überweisungsformulare ergeben, verantwortlich.

§ 2. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Postscheck- oder Postüberweisungsformulare können der Aussteller, der Unterzeichner oder der Begünstigte Einspruch gegen die Ausführung des Auftrags einlegen, so lange dieser nicht ausgeführt ist.

Der Antrag auf Einspruch muss Der Post unverzüglich mitgeteilt werden. Dieser Einspruch muss innerhalb von 24 Stunden schriftlich bestätigt werden.

Die Post bestätigt die Ausführung des angefragten Einspruchs mit einem Einschreiben innerhalb von 24 Stunden nach dieser Ausführung. Wenn der Kontoinhaber seine Anfrage nicht schriftlich bestätigt, dann gilt der Einspruch als bestätigt mangels einer Reaktion auf den von Der Post versendeten Bericht über die Ausführung des Einspruchs.

ART. 34 | HAFTUNG BEZÜGLICH DER AUSFÜHRUNG DER GEGEBENEN ANWEISUNGEN

§ 1. Unbeschadet der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in dieser Angelegenheit oder Sonderbestimmungen, gilt die Haftung Der Post im Rahmen der Ausführung von Aufträgen auf Postkontokorrenten laut folgender Vorschriften:

- 1°. Die Post führt den Zahlungsauftrag, den sie von ihren Kunden erhält, unter Einhaltung der erhaltenen Anweisungen und innerhalb der Fristen aus, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.
- 2°. Die Post kann die Fehler ihrer Dienste jederzeit korrigieren. Sie kann Fehlbuchungen aus eigener Initiative, auf Anfrage des Kunden oder nach Beratung mit dem Kunden stornieren.
- 3°. Wenn der Kunde feststellt, dass eine Anweisung falsch ausgeführt wurde, muss er Der Post eine begründete schriftliche Anfrage zur Berichtigung senden und zwar innerhalb der in Artikel 31, §3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Frist.

Die Post geht auf die Anfrage des Kunden ein oder, falls sie dies für erforderlich hält, reagiert so rasch wie möglich auf die Anfrage und spätestens innerhalb einer Frist von 15 Tagen.



§ 2. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen in dieser Angelegenheit bleibt die Haftung Der Post bei der verkehrten oder verspäteten Ausführung einer Verrichtung auf die Berichtigung der Verrichtung beschränkt sowie auf die eventuelle Zahlung einer Summe, die mit den ausgefallenen oder gezahlten Zinsen übereinstimmt, unter der Bedingung, dass der Kunden den Fehler Der Post, den erlittenen Schaden und den ursächlichen Verband zwischen dem Fehler Der Post und dem Schaden beweisen kann.

Die Summe darf die auf EONIA-Basis berechneten Zinsen nicht überschreiten vorbehaltlich einer von beiden Parteien vereinbarten Abweichung.

4.2. | KREDIT DER POSTKONTOKORRENTE

ART. 35 | KREDITMODALITÄTEN

§ 1. Das Postkontokorrent kann kreditiert werden:

- mit einer Posteinzahlung;
- mit einer Post- oder Banküberweisung;
- mit einem Zirkular-Verrechnungsscheck;
- mit einem Post-Verrechnungsscheck;
- mit einem gekreuzten Scheck, der von einer Kreditanstalt belgischen Rechts
- ausgestellt wurde, die bei einer Abrechnungsstelle angeschlossen ist.

§ 2. Der Betrag einer Posteinzahlung zugunsten eines Kontos des Staates wird auf das Konto gutgeschrieben sobald der Betrag der Einzahlung am Schalter Der Post registriert ist.

Der Betrag einer Postüberweisung zugunsten eines Kontos des Staates wird zu dem Zeitpunkt auf das Konto gutgeschrieben, an dem es vom Postkonto des Auftraggebers abgehalten wird.

Vorbehaltlich der Sonderverträge, die für gewisse Postkonten des Staates abgeschlossen werden, wird der Betrag einer von Der Post durch das Bankenabrechnungssystem getätigten Banküberweisung auf das Konto des Staates gutgeschrieben an dem Tag, an dem er durchgegeben wurde.

Der Betrag eines Post-Verrechnungsschecks wird zu dem Zeitpunkt auf ein Konto gutgeschrieben, an dem es vom Postkonto des Ausstellers abgehalten wird.

Das Gutschreiben auf einem Konto des Betrages eines Zirkular-Verrechnungsschecks, eines Schecks der in einer in Belgien etablierten Kreditanstalt ausgestellt wurde, ist vorbehaltlich und definitiv nach der Einkassierung des Schecks. Der Betrag wird auf dem Konto gutgeschrieben am fünften Bankgeschäftstag nachdem Die Post die Wertschrift zur Verrechnung angeboten hat.



4.3. | DEBIT DER POSTKONTOKORRENTE**ART. 36 | DEBITMODALITÄTEN**

§ 1. Der Inhaber eines Postkontos kann über den Betrag seines verfügbaren Guthabens verfügen:

- mit einer individuellen oder kollektiven inländischen Postüberweisung;
- mit einer internationalen Postüberweisung;
- mit einer internationalen Zahlung in Bargeld;
- mit einer Abhebung am Schalter.

§ 2. Wenn der Inhaber eines Postkontos mit Der Post einen Sondervertrag abschließt, kann er ebenfalls auf folgende Weise über den Betrag seines verfügbaren Guthabens verfügen:

- mit einem Postscheck, um Geld am Schalter abzuheben;
- mit der Ausgabe von Zirkularpostschecks;
- mit der Ausgabe von Postscheckanweisungen.

ART. 37 | POSTÜBERWEISUNG

§ 1. Eine Postüberweisung ist ein Auftrag, den der Postkontoinhaber Der Post erteilt, um sein gesamtes verfügbares Guthaben oder einen Teil davon auf ein anderes sich in Belgien oder im Ausland befindendes Konto zu überweisen.

§ 2. Auf dem Auftrag, der vom Kontoinhaber oder dem Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wird, muss die zu zahlende Summe vermeldet werden.

§ 3. Eine inländische Postüberweisung kann individuell sein, d. h. nur ein einziges begünstigtes Konto angeben, oder aber auch kollektiv sein, d. h., mehrer Aufträge zugunsten verschiedener Konten beinhalten. Für den Fall einer kollektiven Überweisung muss ein spezielles, für diese Art von Überweisung angefertigtes Formular verwendet werden, das dem Postüberweisungsformular beiliegt. Die Post bestimmt das Formularmodell.

Kollektive Aufträge können auch elektronisch oder über einen magnetischen Träger durchgegeben werden, jedoch unter der Bedingung, dass zuvor ein Sondervertrag unterzeichnet worden ist.

§ 4. Wenn der Betrag einer inländischen Postüberweisung für ein Postkontokorrent bestimmt ist, wird der Betrag am gleichen Tag gutgeschrieben und abgebucht.

Wenn der Betrag einer inländischen Postüberweisung für ein belgisches Bankkonto bestimmt ist, werden die Daten der Transaktion und die besagten Beträge mit der begünstigten Finanzanstalt am ersten Bankgeschäftstag nach der Buchung der Debetverrichtung ausgetauscht, vorbehaltlich einer Änderung der Fristen, die im Bankenaustausch- und -abrechnungssystem gelten, mit Ausnahme einer Vereinbarung zwischen Der Post und dem Staat.

ART. 38 | ABHEBUNG AM SCHALTER

Bargeld muss am durch Die Post angegebenen Schalter der Postämter abgehoben werden. Aus Sicherheitsgründen kann Die Post nicht ständig zu große Mengen Bargeld in ihren Postämtern aufbewahren. Infolgedessen kann Die Post den Kunden bitten, eine Frist von zwei Bankgeschäftstagen zu berücksichtigen, wenn er einen Betrag von mehr als 5 000 Euro abheben will.



ART. 39 | ZIRKULARPOSTSCHECK

Der Dienst Zirkularpostscheck kann für alle wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichneten Postkontokorrente angeboten werden. Für die Nutzung dieses Dienstes muss im Vorfeld ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Gemäß der Gesetzgebung und der geltenden Interbank-Verträge werden die Grenzen, die die Ausgabe, Verbreitung und Auszahlung von Zirkularschecks regeln sowie die Modalitäten der Ausgabe, Verbreitung und Auszahlung, in dem Sondervertrag festgelegt, der zwischen Der Post und dem Aussteller abgeschlossen wird.

ART. 40 | POSTSCHECK

Vorausgesetzt, dass ein Sondervertrag im Vorhinein abgeschlossen wurde, dürfen die Bevollmächtigten nominale Postschecks ausstellen. Diese Schecks können nur in Bargeld an den Schaltern der Postämter ausgezahlt werden, die Die Post angibt.

In Abwesenheit gegenteiliger Entscheidungen garantiert Die Post die Ausbezahlung von Postschecks nicht. Sie stellt auch keine Garantiekarte für Postschecks aus.

ART. 41 | POSTANWEISUNG

Die Post stellt Postanweisungen nur für bestimmte Postkontokorrente aus, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert sind. Für die Nutzung dieses Dienstes muss im Vorfeld ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

In Abwesenheit gegenteiliger Entscheidungen ist es nur dem Föderalen Öffentlichen Dienst Sozialsicherheit und dem Landes-pensionsamt erlaubt, den Dienst in Anspruch zu nehmen, der die Auszahlung von Postanweisungen, zwecks Auszahlung von Behindertenbeihilfen oder von Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, am Wohnort vorsieht.

Nur die Steuer- und Betreibungsverwaltung, Abteilung Direkte Steuern, des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, darf den Dienst der normalen Postanweisungen in Anspruch nehmen.

Gemäß der Gesetzgebung werden die Grenzen, die die Ausgabe, Verbreitung und Auszahlung von Postanweisungen regeln sowie die Modalitäten der Ausgabe, Verbreitung und Auszahlung, in dem Sondervertrag festgelegt, der zwischen Der Post und dem Aussteller abgeschlossen wird.

